

Absender:

---

Name, Vorname

Anschrift

Krankenversicherungsnummer

### Zusatzantrag zu meinem Antrag auf freiwillige Versicherung

Ich beantrage, dass meine freiwillige Versicherung einen Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit einschließt. Der Beitrag bemisst sich nach dem allgemeinen Beitragssatz.

Art des Betriebes: \_\_\_\_\_

Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Anzahl der Beschäftigten: \_\_\_\_\_

Wird im Betrieb persönlich mitgearbeitet?

- nein       ja, ganztägig       ja, teilweise
- Mein Geschäft / Betrieb wird während der Arbeitsunfähigkeit geschlossen.
- Meine selbstständige Tätigkeit stelle ich während meiner Arbeitsunfähigkeit ein.
- Während meiner Arbeitsunfähigkeit werde ich eine Aushilfskraft mit einem voraussichtlichen Bruttoentgelt von \_\_\_\_\_ EUR einstellen.
- Im Falle meiner Arbeitsunfähigkeit verliere ich mein Arbeitseinkommen ganz oder überwiegend.

**An meine Wahl bin ich drei Jahre gebunden. Von den umseitig genannten Bedingungen habe ich Kenntnis genommen.**

**Datenschutzhinweis (§§ 67a, 67b SGB X):** Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 SGB V zum Zwecke der Beurteilung des Krankengeldanspruchs nach §§ 44 und 53 SGB V erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei den Leistungsansprüchen und der Beitragserhebung führen. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.aok.de/nds/datenschutzrechte](http://www.aok.de/nds/datenschutzrechte). Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren oben genannten Ansprechpartner oder unseren Datenschutzbeauftragten.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Jede Änderung werde ich mitteilen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Ergänzende Informationen:**

Für eine Mitgliedschaft mit Anspruch auf Krankengeld vom Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit berechnet sich der Beitrag nach dem allgemeinen Beitragssatz zur Krankenversicherung.

Die Mitgliedschaft mit gesetzlichem Krankengeldanspruch beginnt mit dem auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monat, frühestens ab Beginn der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit zum Personenkreis der hauptberuflich Selbstständigen, es sei denn, das Mitglied bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Wahlerklärung Arbeitsunfähigkeit, beginnt die Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld frühestens zu dem Tag, der auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgt. Tritt die Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Eingang der Wahlerklärung bei der AOK Niedersachsen und bis zum Wirksamwerden dieser Wahlerklärung ein, besteht für diese Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag nach Wirksamwerden der Wahlerklärung.

Die Wirkung dieser Wahlerklärung endet bereits vor Ablauf der Mindestbindungszeit von drei Jahren, wenn das Mitglied nicht mehr hauptberuflich selbständig tätig ist. Das heißt auch, dass ein eventueller Krankengeldbezug mit der Abmeldung des Gewerbes endet.

Die Krankengeldansprüche (Entstehen des Anspruchs, Dauer und Berechnung des Krankengeldes) richten sich nach den Vorschriften der §§ 44 ff. SGB V.

Der Anspruch auf Krankengeld endet, wenn Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird mit Beginn dieser Leistungen (§ 50 SGB V).“

Die Berechnungsgrundlage für das Krankengeld bildet das regelmäßige beitragspflichtige Arbeitseinkommen. Bei hauptberuflich selbständig Erwerbstätigen, die ein Negativeinkommen oder ein Arbeitseinkommen unterhalb der Mindestbemessungsgrundlage erzielen, bedeutet dies, dass Krankengeld nicht oder nur aus der tatsächlichen Höhe des Arbeitseinkommens gezahlt wird.

Der Anspruch auf Krankengeld ruht, soweit und solange während der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen weiterbezogen wird.